

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich



Hochschulversammlung

ETH Zürich 8092 Zürich

Prof. Dr. Werner Wegscheider Präsident Tel. +41-44-633-7740 whw@ethz.ch

ETH Zürich Prof. Dr. Sarah M. Springman HG F61 Rämistrasse 61 8092 Zürich

Zürich, 23. Oktober 2020

## Stellungnahme der Hochschulversammlung zur Vernehmlassung «Doktoratsverordnung (Totalrevision) und Ausführungsbestimmungen»

Sehr geehrte Frau Rektorin,

Die Hochschulversammlung (HV) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Doktoratsverordnung und den Ausführungsbestimmungen äussern zu können.

Die HV hat die Änderungen der Totalrevision diskutiert und begrüsst die Überarbeitung. Einige Punkte haben jedoch zu Diskussionen geführt und wir möchten anregen, diese nochmals zu überdenken. Vorab zwei grundsätzliche Bemerkungen: die neue Doktoratsverordnung ist mit einer grossen Zahl detaillierter Vorgaben ausgestattet, deren Durchsetzung einen grossen administrativen Aufwand erfordert, die Rekursen Tür und Tor öffnen und die nur Sinn machen, wenn bei ihrer Nichteinhaltung Sanktionen vorgesehen sind. Solche sind in der Regel aber nicht festgelegt. Zum zweiten scheint uns die Doktoratsverordnung stark durch das Bestreben geprägt, konkrete Mängel in der Betreuung, die in den letzten Jahren offenbar geworden sind, mit teilweise sehr kleinteiligen Regelungen zu beheben. Wir sind etwas skeptisch, ob es auf diesem Weg gelingen wird, Probleme, die primär im Führungsverhalten begründet sind, zu beheben. Das Beheben solcher Probleme halten wir dennoch für sehr wichtig und wir würden deswegen gut finden, wenn zusätzlich zu diesen Bestimmungen noch weitere Massnahmen ausgearbeitet werden, um problematische Führungsmuster zu erkennen und entgegenzuwirken.

Bezüglich des **«Erweiterten Doktoratsstudiums»** gab es bei uns mehrere offene Fragen. Zum einen zweifeln wir an, ob es das erweiterte Doktoratsstudium überhaupt braucht. Falls einem die fachlichen Kompetenzen während des Doktorates fehlen, so sollten diese natürlich möglichst zügig begleitend zum Doktorat aufgeholt werden. Dies kann jedoch ebenso gut in Form des Selbststudiums oder mit einem Besuch von Lehrveranstaltungen erreicht werden. Falls das erweiterte Doktoratsstudium dennoch Bestand haben soll, wird aus dem vorliegenden Dokument nicht klar, wer bestimmt, wie viele ECTS erlangt werden müssen. Ausserdem erscheint uns die maximale Anzahl der 30 ECTS recht hoch und noch nicht gut genug begründet. Wir möchten daher dazu auffordern, dass sichergestellt ist, dass die zusätzlichen Anforderungen für die Doktorierenden in einem bewältigbaren Masse bleibt. Zuletzt stellt sich die Frage, was passiert, wenn der Doktorierende durch die Prüfungen seines erweiterten Doktoratsstudiums (zweimal) fällt. Hierzu ist bisher keine Regelung vorgesehen. Ausserdem erscheint es uns problematisch, dass dies u.U. erst ganz am Schluss des Doktorats erfolgen kann, so dass im Extremfall die Doktorarbeit zwar fertig vorliegt, die Zusatzauflagen aber einen erfolgreichen Abschluss des Doktorats verhindern. Gleichzeitig anerkennen wir die Notwendigkeit, Instrumente zu schaffen, Doktorierende anstellen zu können, selbst wenn diese gewisse fachliche Anforderungen noch nicht ganz erfüllen, besonders bei interdisziplinären Forschungsvorhaben.

Das «**Reguläre Doktoratsstudium**» bleibt im Kern unverändert. Im Zuge der Totalrevision und damit einhergehenden Umstrukturierung würden wir es begrüssen, wenn die erreichten Kreditpunkte im Mystudies eingetragen werden könnten und müssten. Dies sollte auch für Kreditpunkte gelten, die nicht direkt über die

Vorlesungen der ETH erworben werden. Damit wäre eine kontinuierlichere Nachprüfung des Fortschrittes möglich. Zu Art. 34, Abs. 4c kam die Frage auf, inwiefern es die Departemente sind, die die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Konferenzen oder Tagungen ermöglichen sollen. Vielmehr wäre dies doch die Pflicht der einzelnen Leiter und Leiterinnen der Doktorarbeiten.

Wir begrüssen es, dass der erste **Korreferent** oder die erste Korreferentin nun bereits zu einem frühen Zeitpunkt bestimmt werden soll und damit mehr Einfluss zugestanden wird. Bezüglich der Wahl des ersten Korreferenten oder der ersten Korreferentin nach Art. 26, Abs. 1 ist diese jedoch unserer Meinung nach zu sehr auf die Professoren oder Professorinnen ausgelegt. Wir würden es begrüssen, wenn dieser Paragraph umformuliert würde zu «der Doktorand oder die Doktorandin verständigt sich mit dem Leiter oder der Leiterin der Doktorarbeit auf den ersten Korreferenten oder die erste Korreferentin» (alternativ auch «einigen sich auf» oder «ernennt zusammen mit»). Ansonsten scheint es, als wäre die Rolle des Korreferenten oder der Korreferentin stark abhängig von dem Leiter oder von der Leiterin der Doktorarbeit.

Die Rolle des «zusätzlichen Betreuers», bzw. des «Zweitbetreuers» gemäss Art. 27 ist uns noch nicht klar genug definiert. Wer genau ist für diese Position zulässig? Und was genau ist seine Funktion: im Vorfeld wurde dieser Zweitbetreuer oder Zweitbetreuerin ins Spiel gebracht, um intervenieren zu können, falls es mit dem Leiter oder der Leiterin der Doktorarbeit Probleme gibt. In der Vorlage ist diese Funktion nun aber ausschliesslich als "fachliche Begleitung und Unterstützung" definiert. Eine Klärung ist hier wichtig, weil je nachdem ein unterschiedliches Profil für den Zweitbetreuer oder die Zweitbetreuerin gesucht wird. Ausserdem würden wir uns wünschen, dass analog zu Art. 26, Abs. 1 auch hier der Doktorand oder die Doktorandin den zusätzlichen Betreuer oder die zusätzliche Betreuerin wählt im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin der Doktorarbeit.

Zu dem **«zusätzlichen Zweitbetreuer»** In Art. 27, Abs. 2 würden wir vorschlagen, dass hier nicht der Doktorand oder die Doktorandin eine weitere Person «fordert», sondern «vorschlägt», da «fordern» einen sehr konfrontativen Charakter hat. Darüber hinaus fragen wir uns, was die Rolle dieses zusätzlichen Zweitbetreuers (also des dritten Betreuers) sein soll. Da die fachlichen Belange bereits genügend durch den Leiter der Doktorarbeit, sowie den Korreferenten und den Zweitbetreuer abgedeckt sein sollten, würde der zusätzliche Zweitbetreuer hier nur für menschliche Probleme ernannt werden. Wir halten es aber für unrealistisch, dass diese zusätzliche Person nun schaffen soll, was alle anderen involvierten Personen bisher nicht gelungen ist. In Art. 27, Abs. 4 finden wir es darüber hinaus wichtig, dass auch hier weitere Betreuer oder Betreuerinnen nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin ernannt werden können. Ausserdem muss man sich bewusst sein, dass ein solcher Vorschlag vom Hauptbetreuer oder von der Hauptbetreuerin als Misstrauensvotum empfunden werden dürfte und von daher kaum Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht werden wird.

Das **«Eignungskolloquium»** gemäss Art. 13 scheint mit sehr viel administrativem Aufwand verbunden zu sein. Dieser Aufwand wird mit den bestehenden Pensen nicht zu bewältigen sein. Da der Verlauf des Gespräches protokolliert werden muss, stellt sich für uns die Frage, wer dieses Protokoll schreiben soll und ob dieses zulasten einer konstruktiven Diskussion gehen könnte. Ausserdem ist nicht geklärt, was passiert, wenn dieses Protokoll nicht erstellt oder nicht geprüft und für gut befunden wird. Wir sehen auch ein Problem darin, dass der Doktoratsausschuss bei einer Uneinigkeit darüber bestimmt, ob der Doktorierende sein Eignungskolloquium bestanden hat und dass damit auch der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit überstimmt werden kann. Wir würden uns weiter wünschen, dass die zweite Betreuungsperson, die zu diesem Zeitpunkt bereits definiert sein sollte, ebenfalls Teil des Eignungskolloquiums ist.

Wir begrüssen es uneingeschränkt, dass ein «jährliches Standortgespräch» geführt werden muss. Es ist jedoch zu klären, was der Charakter dieses Gespräches ist, ob es eher ein Personalgespräch oder ein Fortschrittsgespräch ist. Auch ist zu klären, ob das Standortgespräch mit den jährlichen Thesis Committee Meetings, die es an vielen Departementen gibt, zusammengelegt werden kann. Falls das Standortgespräch eher ein Personalgespräch ist, wissen wir nicht, ob es legal ist, dieses dem Korreferenten oder der Korreferentin zuzuschicken. Insgesamt halten es auch für unrealistisch, dieses Protokoll dem ersten Korreferenten zur schriftlichen Stellungnahme zuzusenden. Das wird nicht funktionieren und nichts bringen. Damit dieses Instrument wirkungsvoll ist, würden wir es ausserdem sinnvoll finden, wenn Mechanismen eingeführt würden, die sicherstellen, dass dieses Gespräch auch wirklich stattfindet. Eine Möglichkeit dafür wäre, dass das Protokoll nicht nur dem Korreferenten ausgehändigt werden muss, der in den seltensten Fällen nachverfolgen wird, ob das Gespräche wirklich stattgefunden hat. Stattdessen sollte das Protokoll bei der Doktoratsadministration oder bei HR hinterlegt werden, die regelmässig prüft, ob die Gespräche erfolgten und Erinnerungen verschickt. Auch wären gewisse Sanktionen wünschenswert, damit genug Nachdruck vorhanden ist. Weiterhin halten wir es für wichtig, dass beide, der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit und der Doktorierende, das Protokoll unterschreiben müssen und sich damit einverstanden erklären müssen. Falls über die Bewertung starke Uneinigkeit herrscht, müsste eine schlichtende Instanz hinzugezogen werden. Zuletzt möchten wir anmerken, dass als weiterer Gegenstand des Standortgesprächs (Art. 28, Abs. 3, neu f) auch sonstige Pflichten (z.B. Lehre) zu nennen sind.

Die **Doktorarbeit** muss nach Art. 24 auf Deutsch, Französisch, Italienisch, oder Englisch verfasst werden. Die Wahl der Sprache sollte unserer Meinung nach im Eignungskolloquium im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt werden, um eventuelle sprachliche Konflikte zu vermeiden.

Der **Prüfungskommission** wird nun ein Korreferent oder eine Korreferentin hinzugefügt, der oder die einer anderen universitären Hochschule als der ETH Zürich angehört. Diese Änderung finden wir gut und sehen sie auch als Qualitätskontrolle gegen aussen. Im Zuge dessen würden wir es begrüssen, wenn die gesamte Prüfungskommission durch die Departementskonferenzen abgesegnet werden muss. Damit wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Prüfungskommission erfüllt werden, und eventuelle Abhängigkeitsverhältnisse oder andere Probleme werden hoffentlich leichter erkannt.

Die **Doktorprüfung** muss neuerdings protokolliert werden. Hier ist Art. 38, Abs. 4 jedoch sehr vage gehalten. Es wäre zu spezifizieren, inwieweit nur ein Ergebnisprotokoll verlangt wird, oder ob ein Verlaufsprotokoll erstellt werden muss. Letzteres wäre mit einem erheblich grösseren administrativen Aufwand verbunden und würde in dem Sinne eine zusätzliche fachkundige Person in der Prüfung erfordern, die sich ausschliesslich dem Protokoll widmet, was nicht realistisch ist. Daher würden wir uns stark für ein Ergebnisprotokoll aussprechen. Wir begrüssen es, dass bei Uneinigkeit über die Bewertung der Doktorprüfung der oder die Vorsitzende über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet, da diese Person am ehesten als neutral erachtet werden kann.

Wir begrüssen die Änderungen, die bei dem Kapitel zu **Meinungsverschiedenheiten und Konflikten** erfolgt sind und erachten sie als wichtig. Auch die neuen Bestimmungen zum **Ehrendoktorat** sind wichtig und haben unsere volle Zustimmung.

Bezüglich der Ausführungsbestimmungen der Rektorin haben wir folgende Anmerkungen zu machen:

Bezüglich der **externen Korreferenten oder Koreferentinnen** wünschen wir uns wie bereits diskutiert, dass diese von der Departementskonferenz genehmigt werden müssen. Um die Diskussionen zu verkürzen kann man so vorgehen (wie beispielsweise beim D-BSSE), dass externe Korreferenten, die zuvor für einen anderen Doktoranden zugelassen wurden, kein zweites Mal genehmigt werden müssen, da ihre Eignung bereits feststeht. Es ist uns ein Anliegen, dass diese Diskussionen nicht hinter den verschlossenen Türen des Doktoratsausschusses geführt werden, sondern in der Departementskonferenz auch Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und des Mittelbaus daran teilhaben können.

Wir würden uns wünschen, wenn die Betreuung durch den **Zweitbetreuer** oder die Zweitbetreuerin nicht nur auf «fachliche Belange» beschränkt wird, wie hier formuliert, sondern auch für andere nicht-fachliche Belange zur Seite steht (siehe oben).

Bezüglich des **Doktoratsstudiums** haben sich auch hier bei uns einige Fragen und Diskussionspunkte ergeben.

Zum einen wird gefordert, dass in jedem der drei Bereiche mindestens «zwei Leistungen» zu erbringen sind. Diese «Leistungen» sind jedoch unzureichend definiert, sind damit 2 ECTS Punkte gemeint?

Wir begrüssen es, dass Leistungen im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis und Ethik erbracht werden müssen. Hierbei würden wir es gut finden, wenn diese Kurse (auch) im Rahmen von Einführungsveranstaltungen besucht werden können. Ausserdem sehen wir hier noch einen grossen Bedarf an neuen, ansprechenden Kursen für Doktorierende der unterschiedlichen Fachrichtungen, damit gezielt auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Doktorierenden eingegangen werden kann. Im HS20 gibt es laut VVZ nur drei Vorlesungen: «Ethik und Umwelt», «Research Ethics» (mit maximal 40 Teilnehmern), sowie «Ethics Workshop: The Impact of Digital Life on Society» (mit maximal 40 Teilnehmern). Mit der Beschränkung auf 1 ETCS wird diese Pflicht zur reinen Alibiübung, die niemand ernst nehmen kann. Wenn der ETH Zürich das Anliegen einer GWP wichtig ist, dann muss sie Anforderungen definieren, welche den Erwerb substantieller Kompetenzen sicherstellen.

Bezüglich der Vorgaben, wie viele Leistungen anrechenbar sind, ergeben sich bei uns auch Ungleichgewichte. So erscheint uns die Unterscheidung zwischen ETH externen Konferenzen mit Vortrag/Poster und Summer Schools unbegründet. Zum einen sollte eine längere Konferenz genauso viele ECTS Punkte geben wie eine längere Summer School. Ausserdem ergibt sich für uns der Sinn nicht, dass ETH-externe Konferenzen maximal 2 ECTS Punkte geben können, Summer Schools hingegen 4. Wir würden dafür plädieren, dass entweder beide Kategorien zu einer Kategorie zusammengefasst würden oder

aber gleich bewertet werden würden. Ausserdem leuchtet uns der Sinn nicht ein, wieso man für ein Poster oder Vortrag bei einer Summer School einen ECTS Punkt zusätzlich bekommt, während dies bei einer Konferenz eine Voraussetzung ist.

Bezüglich der Sprachkurse erscheinen uns die maximal 4 ECTS Punkte als sehr viel. Hier würden wir vorschlagen, dies auf maximal 2 ECTS Punkte zu beschränken.

Ein Punkt, der besonderes Missfallen ausgelöst hat, ist die Vorgabe, dass bei **Kumulativen Dissertationen** ein publizierter Artikel nicht als ganzes Werk in mehreren Doktorarbeiten verwendet werden darf. Bei interdisziplinären Arbeiten ist diese Vorgabe nicht realistisch, da die einzelnen Teile davon ohne den Kontext irrelevant erscheinen. Ausserdem wird damit aktiv die interdisziplinäre Zusammenarbeit erschwert. Ausserdem kann diese Regelung gerade auch innerhalb einer Forschungsgruppe grosses Konfliktpotential haben, da in solchen Fällen der oder die erste Doktorierende, der oder die abschliessen kann, seine oder ihre Publikationen für seine oder ihre Dissertation verwenden, wodurch diese für später abschliessende Doktorierende gesperrt ist. Gerade im Falle von einer gemeinsamen Erstautorenschaft, wäre diese Praxis sehr fragwürdig.

Wir plädieren dafür, dass dieser Paragraph dahingehend geändert wird, dass «ein publizierter Artikel als ganzes Werk nur dann in mehreren Doktorarbeiten integriert werden darf, wenn die wissenschaftliche Eigenleistung zu der Publikation in einem vorangehenden Statement klar dargelegt wird».

Bereits publizierte Artikel sollen ausserdem weiterhin im originalen Verlagslayout verwendet werden dürfen; die Bestimmung, wonach alle Teile in einem einheitlichen Format (nicht "Stil") verfasst sein müssen, ist demnach aufzuheben.

Bei der **Beurteilung der Doktorarbeit** müssen die Gutachten spätestens 5 Werktage vor dem Prüfungstermin beim Departement eingehen. Es existiert jedoch keine Regelung, was passiert, wenn diese Gutachten nicht fristgerecht eingehen (was heute der Regelfall ist). Ausserdem wird kein Mechanismus genannt, der bestimmt, was passiert, wenn die Gutachten sich widersprechen bzw. uneinig sind, ob die Doktorarbeit angenommen werden soll. Hier könnte darauf verwiesen werden, dass diese Fälle von den Departementen zu regeln sind, oder es könnte eine ETH-weite Regelung eingeführt werden.

Die Hochschulversammlung dankt für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und verbleibt mit freundlichen Grüssen.

Mit freundlichen Grüssen

Werner Wegscheider

Wepde- S

Präsident Hochschulversammlung